

genossen zu identifizieren. CHROUST, HUSSL und BRESSLAU (s. oben S. 11) haben gemeint, er und jener Regensburger Kleriker Dominicus, von dem oben die Rede war, seien eine und dieselbe Person gewesen, eine Vermutung, die wir bereits widerlegt haben, aber sowohl dieser wie jener könnten wieder identisch sein mit jenem Priester Dominicus, dem Ludwig der Deutsche im Jahre 844 einen Besitz am Zöbernbach an der niederösterreichisch-ungarischen Grenze schenkte (D. 38). Sowohl für den einen wie für den andern könnte man geltend machen, daß diese Schenkung auf Fürbitte des Bischofs Baturich von Regensburg geschah, dessen Schreiber jener Kleriker war, und mit dessen Stellung als Erzkapellan, so wie wir sie auffassen¹, eine Intervention für einen früheren Notar der königlichen Kanzlei, der vielleicht damit für seine Dienste belohnt werden sollte, durchaus vereinbar erscheint, obwohl man in diesem Falle wohl einen Hinweis darauf erwarten sollte, dessen Fehlen schon SICKEL, Beitr. 1, 367 und HUSSL S. 37 aufgefallen ist. Vollends eine Identifizierung mit dem aus der *Conversio Carantanorum* bekannten Priester Dominicus führt in das Gebiet müßiger Vermutungen.²

Dominicus hat, wie wir bereits feststellten, nicht lange die Kanzleigeschäfte besorgt; er wird zum letzten Male in D. 30 vom 18. August 841 als Rekognoszent genannt. Erst zwei Jahre später taucht ein neuer Notar Namens Comeatus auf. Wie man sich in der Zwischenzeit beholfen hat, davon haben wir keine Kunde, denn aus dem einzigen D. 31 aus dem Jahre 842 Schlüsse auf die damaligen Verhältnisse in der Kanzlei zu ziehen, ist um so mißlicher, je schwieriger es ist, ohne Einsicht in das verschollene Original zu einem sicheren Urteil über dieses Indener Diplom zu gelangen. Wir nehmen an, daß dieses außerhalb des ostfränkischen Reiches in Aachen, das der König damals vorübergehend in Besitz genommen hatte, geschriebene Diplom von einem Gelegenheitsschreiber, entweder von einem Kapellan Ludwigs oder wahrscheinlicher von einem Lothringer, verfaßt und geschrieben ist, der, da die Kanzlei Ludwigs damals nicht besetzt war oder keiner ihrer Angehörigen, weder der Kanzleichef noch der Notar, im Gefolge des Königs gewesen zu sein scheint, vielleicht aus politischen Gründen die frühere Rekognitionsformel Adalleod—Grimald eingesetzt hat, obwohl Adalleod damals sicherlich nicht

¹) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 6f. ²) Vgl. ebenda S. 17
Anm. 1.